

Sehr geehrter Herr Obermeister Schmitt,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 9. Dezember 2020 an Herrn Minister Lucha mit dem Anliegen, Friseursalons offen zu halten. Herr Minister Lucha bittet um Verständnis, dass er in der bekannten Situation mich gebeten hat, Anfragen auch von Innungsseite auf diesem Weg zu beantworten.

Sie verweisen in Ihrem Schreiben darauf, welche Vorsorge seitens des Friseurhandwerks getroffen wurde und darüber hinaus noch getroffen werden kann, um Infektionen bei Friseurdienstleistungen zu vermeiden und dass Nachverfolgungen bei erfolgter Infektion möglich seien.

Gerade die Bedeutung des Friseurhandwerks für das Gemeinwohl und die überzeugenden Hygienestandards waren der Grund dafür, dass trotz erfolgter Schließungsverfügungen für viele Bereiche seit Anfang November (ich verweise hierbei auf die aktuelle Bestimmung des § 13 CoronaVO), Friseurbetriebe von dieser Schließung ausgenommen sind. Gleichwohl haben alle bislang getroffenen Maßnahmen nicht verhindern können, dass Deutschland weit heute Morgen mit 29 875 Neuinfektionen ein absoluter Rekordwert zu verzeichnen war.

Bereits die Anfang November getroffenen Maßnahmen mussten damit begründet werden, dass der weit überwiegende Teil der Neuinfektionen ungeachtet aller Hygienekonzepte nicht mehr nachzuverfolgen war und Infektionsketten insoweit nicht mehr unterbrochen werden konnten. Insofern war es unumgänglich für Kreise, bei denen der 7-Tage-Inzidenzwert fünf Tage in Folge 200/100.000 Einwohnern erreicht oder überschritten hat, weitergehende Maßnahmen anzuordnen, zu denen auch die Schließung von Friseurbetrieben gehört. Die Maßnahme ist auch bereits vom Verwaltungsgericht Karlsruhe in der Sache als geeignet, notwendig und angemessen beurteilt worden. Es ist mit Blick auf das Infektionsgeschehen auch in der politischen Diskussion, die Maßnahme auf Bereiche auszudehnen, bei denen der Inzidenzwert noch nicht erreicht wurde. Keinesfalls werden dadurch Friseurbetriebe als Superspreader oder Infektionstreiber dargestellt. Grundsätzlich haben Sie und die von Ihnen vertretenen Betriebe, soweit sie von der Schließungsverfügung betroffen sind, die Möglichkeit, Anträge auf finanzielle Hilfeleistung zu stellen. Insoweit verweise ich auf die Homepage des Bundesministeriums der Finanzen.

Soweit Sie rechtlich gegen die Maßnahmen vorgehen möchten, müsste dies gegen die Allgemeinverfügung der Stadt Heilbronn vom 8. Dezember 2020 entsprechend der darin enthaltenen Rechtsbehelfsbelehrung gerichtet werden.

Mir ist klar, dass die Regelung nicht auf Ihre Zustimmung stößt, bitte aber gleichwohl um Verständnis und Akzeptanz in der Hoffnung, dass bis zum angedachten Zeitpunkt (10. Januar 2021), jedenfalls für Friseurbetriebe eine Wiedereröffnung möglich werden sollte.

Mit freundlichen Grüßen

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg Bürgerreferent Telefon (0711) 123-3888

E-Mail: Buengerreferent@sm.bwl.de

www.sozialministerium-bw.de